

**Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung „Kooperationsplattformen 2022“

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW NRW) richtet seine Forschungsförderung mit neuen Förderinstrumenten darauf aus, einer freien und wissenschaftsgetriebenen Forschung Vorrang zu gewähren. Ziel ist es, mit regelmäßigen und themenoffenen Aufrufen über alle Hochschultypen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen hinweg, kooperative Vorhaben zur Herausbildung neuer Forschungsprofile und Etablierung starker Forschungsnetzwerke zu fördern. Darüber hinaus soll eine gezielte Förderung von Forschungsschwerpunkten in für das Land strategisch wichtigen Feldern möglich sein.

Um diese Ziele zu erreichen, hat das MKW NRW ein Konzept zur themenoffenen Forschungsförderung entwickelt. Das Konzept stützt sich auf einen fach- und disziplinübergreifenden Ansatz und soll die Hochschulen und Forschungseinrichtungen in NRW bei ihrer Profilierung, Schwerpunktbildung und Vernetzung stärken und unterstützen. Die Förderung des MKW NRW setzt auf die größtmögliche Hebelwirkung von Ko- und Anschlussfinanzierungen und soll Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen im Sinne einer Nachhaltigkeit auf weiterführende Förderungen der DFG, des Bundes, der Europäischen Union sowie durch Stiftungen oder Unternehmen vorbereiten und stärken. Auch setzt sie auf die Einwerbung neuer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen in NRW.

Die Umsetzung der Forschungsförderung erfolgt mittels sogenannter Förderinstrumente in vier verschiedenen Handlungsfeldern: Forschungsprofile, Vernetzung, Transfer und Vision. Mit dieser Bekanntmachung wird erstmalig das Förderinstrument „Kooperationsplattformen“ im Handlungsfeld „Transfer“ veröffentlicht.

1 Zuwendungszweck, Rechtgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Das Ziel des Förderinstruments „Kooperationsplattformen 2022“ ist es, bestehende, thematisch fokussierte sowie standortübergreifende Vernetzungen von Universitäten, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit externen Kooperationspartnern nachhaltig zu stärken und sie auszubauen. Das Förderinstrument ist themenoffen, d.h. die Themenfelder der Kooperationsplattformen können aus dem gesamten Spektrum der Lebens-, Natur-, Ingenieur-, Geistes- und Sozialwissenschaften stammen.

Das Förderinstrument soll dort greifen, wo die grundgeförderte innerinstitutionelle Forschungsförderung an ihre Grenzen stößt. Die Förderung unterstützt daher Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in NRW dabei, Vernetzungen und bestehende Kontakte zu außerwissenschaftlichen Akteuren zu vertiefen und ihr Potenzial zum Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in Wirtschaft und Gesellschaft zu erhöhen. Die hierzu notwendige Kooperationsfähigkeit von wissenschaftlichen Institutionen und darin agierenden Personen zu stärken, ist der zentrale Aspekt der Förderung. Damit soll die Expertise im Bereich anwendungsorientierter und angewandter Forschung vertieft sowie die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Wirtschaft

und Gesellschaft gezielt unterstützt werden. Ziel ist es, gemeinsame Kräfte aus Wissenschaft sowie Wirtschaft und Gesellschaft in zentralen Wachstums- und Innovationsfeldern zu bündeln, um perspektivisch die Umsetzung von Forschungsergebnissen in neue Produkte, Verfahren und Technologien zu stärken. Etablierte Kooperationsstrukturen, zu denen das Förderinstrument keinen wesentlichen Entwicklungsbeitrag mehr leisten kann, sind nicht Gegenstand der Förderung.

Transfer wird dabei nicht als ein unidirektionaler Prozess aus der Wissenschaft in Wirtschaft und Gesellschaft verstanden, sondern als Dialog. Das Ziel der Kooperation ist es, ein gemeinschaftliches Planen und Schwerpunktsetzen zwischen Wissenschaft und möglichen Transferadressaten zu erreichen. Hierzu zählt, dass es Akteuren außerhalb der Wissenschaft ermöglicht wird, für sie brauchbares Wissen an Forschungseinrichtungen zu nutzen; gleichzeitig sollen sie ihre Bedarfe an die Wissenschaft adressieren und formulieren können, so dass Transferwissen nachfrage- und bedarfsinduziert aus wissenschaftlichen Arbeiten entstehen kann. Kommunikation, Informationsaustausch, gemeinsames Suchen und Lernen wie auch kollektives Problemlösen und Projektentwicklung stehen hierbei im Vordergrund.

Die geförderten Einrichtungen werden in ihrem Engagement für einen langfristigen und nachhaltigen Aufbau von Kooperationsstrukturen als Voraussetzung für einen gelingenden Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse unterstützt. Das Instrument zielt darauf, Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Möglichkeit zu geben, in Netzwerken mit Unternehmen und anderen gesellschaftlichen Akteuren strategische Kooperationsplattformen auf Augenhöhe aufzubauen. Die Plattformen sollen u.a. im gewählten Themenfeld

- als Eingangs- und Vernetzungsorte für Forschungsinteressen der Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft in Zusammenarbeit mit der Forschung sichtbar sein,
- Forschung, Gesellschaft und Industrie über einzelne Projekte hinaus eng und nachhaltig verzahnen und
- auf innovationsverstärkende Förderwettbewerbe des Bundes und der EU ausgerichtet sein.

Wesentliches Ziel der Förderung ist es, die Kooperationsplattformen dabei zu unterstützen, Nachhaltigkeit und Anschlussfähigkeit zu erreichen. Die Nachhaltigkeit wird dabei u.a. erreicht durch

- eine Vertiefung der Kooperation mit bestehenden Partnern (z.B. durch die Umsetzung konkreter Transferprojekte, Anschlussformate),
- Ausweitung der Kooperation auf andere Partner oder neue Fragestellungen im Themenfeld,
- Institutionelle und finanzielle Absicherung nach dem Ablauf der Förderung.

Das Land beabsichtigt das Förderinstrument „Kooperationsplattformen 2022“ im Hinblick auf die Zielerreichung zu überprüfen; u.a. sollen folgende Kriterien zur Überprüfung der Erreichung der förderpolitischen Ziele des Förderinstruments herangezogen werden:

- Ausbau und Weiterentwicklung der bestehenden Kooperationen im Themenfeld
- Aufbau der Kooperationsplattform durch Ausweitung der Kooperation auf andere Partner im Themenfeld innerhalb und außerhalb der Wissenschaft
- Angemessene Aktivitäten der Kooperationsplattformen im Themenfeld, wie:
 - o Wissensentwicklung durch Kooperationen mit externen Akteuren
 - o Wissensvermittlung durch die Bereitstellung hochschulischer Wissensressourcen für nichtwissenschaftliche Akteure sowie Anwendungsorientierung in der Lehre

- initiierte und unterstützte Forschungs- und Transfervorhaben (z.B. Drittmittelanträge und eingeworbene Drittmittel, konkrete Transfervorhaben mit außerwissenschaftlichen Partnern)
- Open Science, Partizipation und Wissenschaftskommunikation
- Sicherstellung eines nachhaltigen inneren Aufbaus der Kooperationsplattform durch eine Verstärkung der Steuerung und Koordinierung (ggf. in Vorbereitung)
- Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung

1.2 Rechtsgrundlage

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen, nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV zur LHO). Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Verbundprojekte an Wissenschaftseinrichtungen in NRW zum Aufbau und zur Etablierung von Kooperationsplattformen in konkreten Themenfeldern. Die Verbundvorhaben müssen zwischen mindestens zwei antragsberechtigten Einrichtungen und mindestens einer nicht förderfähigen außerwissenschaftlichen Einrichtung gebildet werden. Die Themenfelder sind von den Antragstellenden darzustellen. Die Zusammenarbeit in den Themenfeldern muss zwingend als Kooperation zwischen wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Akteuren erfolgen. D.h. in die Kooperationsplattformen sind neben den antragstellenden Einrichtungen auch externe Beteiligte aus Wirtschaft und Gesellschaft mit sichtbaren Beiträgen (aber ohne Anspruch auf Förderung) zu integrieren. Externe Beteiligte aus dem außerwissenschaftlichen Bereich können regional, national oder international verortet sein. Gleiches gilt für wissenschaftliche Einrichtungen, die außerhalb NRWs angesiedelt sind und als externe Partner ohne Förderung integriert werden können.

Die Förderung unterstützt die Kooperationsfähigkeit von einschlägiger und transfergeeigneter Wissenschaft beim Ausbau bereits bestehender Vernetzungs- und Kooperationsaktivitäten in Form von Kooperationsplattformen. Diese dienen sowohl der Wahrnehmbarkeit nach außen als auch der Steuerung nach innen. Die Plattformen können je nach Themenfeld, beteiligten Akteuren und Anforderungen an Innovations- und Transfergegenstände und Transferprozesse jeweils individuell strukturiert und gestaltet sein. Gefördert wird der Aufbau der Kooperationsplattform und die damit einhergehenden Netzwerkaktivitäten während des Förderzeitraums. Finanziert werden können Management- und Unterstützungsstrukturen im Themenfeld, gemeinsam genutzte Infrastruktur, Aktivitäten und Maßnahmen im Sinne von Partizipation, Open Science sowie Wissenschaftskommunikation. Forschungs- und Transfervorhaben, die innerhalb der Kooperationsplattform angestoßen oder durchgeführt werden, sind kein Bestandteil der Förderung.

Die Förderung setzt einschlägige wissenschaftliche Vorarbeiten der antragstellenden Akteure wie auch bestehende Vernetzungsaktivitäten bei den zu fördernden Vorhaben mit Kooperationspartnern außerhalb der Wissenschaft im gewählten Themenfeld voraus.

3 Zuwendungsberechtigte

Antragsberechtigt sind staatliche und staatlich refinanzierte Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie vom Bund und/oder Land NRW grundfinanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Kooperationspartner, die nicht antragsberechtigt sind, können ohne Förderung in die Projekte einbezogen werden.

Jede antragberechtigte Einrichtung kann maximal einen Antrag als federführende Antragstellerin einreichen. Dies ist durch die Leitungsebenen der Einrichtungen sicherzustellen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich Vorhaben, die neben der Beteiligung wissenschaftlicher Institutionen auch die Kooperation mit außerwissenschaftlichen Partnern sicherstellen. Von den nicht geförderten Partnern wird ein substantieller Beitrag zu den Kooperationsplattformen erwartet. Dieser muss nicht zwangsläufig monetären Charakter haben.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist es noch nicht erforderlich, alle für die Kooperationsplattform relevanten Partner intergriert zu haben, allerdings muss für die Einbindung weiterer relevanter Partner bereits ein Konzept vorgelegt werden.

Die Zusammenarbeit des Verbundprojekts regeln die geförderten Partner in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Es ist für die Dauer der Förderung ein koordinierender Verbundpartner bzw. Sprecher des Verbundes zu benennen.

Das MKW NRW plant die Durchführung von Begleitmaßnahmen, die insbesondere die Sicherung der Nachhaltigkeit der geförderten Projekte unterstützen soll. Darüber hinaus beabsichtigt das MKW NRW ein begleitendes Monitoring sowie eine Evaluation des Förderinstruments. Die Bereitschaft, sich an diesen Maßnahmen zu beteiligen, wird vorausgesetzt.

Sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Antrags- und Bewilligungsverfahren eingereichte Unterlagen und Daten stehen der Bewilligungsbehörde insbesondere auch zum Zwecke der Veröffentlichung in den vom Zuwendungsgeber und seinen nachgeordneten Behörden bestimmten Datenbanken zur Verfügung.

Mit der Antragstellung ist das Einverständnis zu erklären, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung im Zeitraum von der Antragstellung bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden. Darüber hinaus dürfen sie von der Bewilligungsbehörde oder von einer von ihr beauftragten Stelle für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden. Die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union. Die Antragstellenden stellen insoweit die Bereitstellung der Informationen gemäß der Spezifikation des Kerndatensatz Forschung sicher.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt auf dem Wege der Projektförderung. Die Förderung wird komplementär zu bereits von den Beteiligten oder Teilen der Beteiligten eingeworbenen oder einzuwerbenden Drittmittelfinanzierung gewährt. Weitere Erläuterungen zu Art und Umfang der Förderung sind dem Leitfaden zur Antragstellung (siehe www.kooperationsplattformen.nrw) zu entnehmen.

Das jährliche Volumen der Landesförderung je Verbundvorhaben beläuft sich auf bis zu 500.000 Euro.

Jeder Verbundpartner eines Verbundprojektes erhält einen separaten Zuwendungsbescheid. Eine Weiterleitung der Mittel ist nicht vorgesehen.

5.2 Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben bzw. Gesamtkosten.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden auf dem Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Förderdauer beträgt in der Regel bis zu vier Jahre.

5.4 Bemessungsgrundlage

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Ausgabenbasis. Die Förderung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die entweder vom Land NRW oder gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden und unter den Anwendungsbereich der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen“ (Kostenrichtlinie) fallen, erfolgt auf Kostenbasis. Ausgenommen sind solche Forschungseinrichtungen, die im Einzelfall ausdrücklich auf eigenen Wunsch auf Ausgabenbasis abrechnen.

Zuwendungsfähige Ausgaben oder Kosten

Beantragt werden können Personal-, Sach- und Reisemittel sowie in begründeten Ausnahmefällen projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung der antragstellenden Einrichtung zuzurechnen sind. Erläuternde Informationen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten sind dem Leitfaden zur Antragstellung zu entnehmen: www.kooperationsplattformen.nrw.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Förderungen auf Ausgabenbasis werden die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und bei Förderungen auf Kostenbasis werden die besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (BNBest-Kosten) sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Ein einfacher Zwischen- und Verwendungsnachweis gemäß Nr. 10.2 der VV zu § 44 LHO NRW wird zugelassen.

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P wird die Vorlagefrist des Verwendungsnachweises auf drei Monate festgelegt.

Zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Sinne von VV Nr. 11.1.3 zu § 44 LHO sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem MKW NRW oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Begleitforschung und der gegebenenfalls folgenden Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.

7 Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Bereitstellung von Antragsunterlagen

Mit der Umsetzung der Förderbekanntmachung „Kooperationsplattformen 2022“ hat das MKW NRW folgenden Projektträger beauftragt:

DLR Projektträger
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.
- Bereich Bildung, Gender -
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn

Ansprechpartnerinnen für fachliche Fragen sind:
Dr. Anja Lieb, Telefon: 0228 / 3821 1830
Dr. Mirte Scholten, Telefon: 0228 / 3821 2150

Ansprechpersonen für administrative Fragen sind:
Frank Kleinmann, Telefon: 0228 / 3821 1940
Beata Lösch, Telefon: 0228 / 3821 2492

Administrative und fachliche Fragen können Sie per E-Mail an folgende Adresse richten:
Kooperationsplattformen-nrw@dlr.de.

Vordrucke für Förderanträge, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse www.kooperationsplattformen.nrw abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden.

7.2 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist einstufig mit einer vorgelagerten Absichtserklärung angelegt.

7.2.1 Vorlage von Absichtserklärungen

Bis zum 30.09.2022 ist eine verbindliche Absichtserklärung über die geplante Einreichung eines Antrags vorzulegen (Ausschlussfrist). Die Absichtserklärung ist ausschließlich elektronisch einzureichen. Erläuterungen zur Einreichung und zum Inhalt der Absichtserklärung finden sich im Leitfaden zur Förderbekanntmachung.

Die Absichtserklärung ist über die Internetadresse <https://ptoutline.eu/app/kpf22-nrw-absicht> auszufüllen und einzureichen. Zusätzlich ist ein PDF-Ausdruck der erfolgreich eingereichten Absichtserklärung handschriftlich, rechtsverbindlich und in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung unterschrieben fristgerecht als Scankopie an folgende Adresse zu mailen: kooperationsplattformen-nrw@dlr.de.

Die Absichtserklärungen sind als verbindlich einzustufen, da ohne die fristgerechte und rechtsverbindliche Einreichung dieser Absichtserklärung eine Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich sein wird. Als verbindlich gilt die Absichtserklärung auch in Bezug auf das Themenfeld und die Verbundkoordination. Auf die geförderten Verbundpartner und auch die Kooperationspartner legen sich die antragstellenden Institutionen erst mit der Antragstellung endgültig fest. Unbeschadet der Absichtserklärung bleibt es außerdem zulässig, keinen Antrag einzureichen.

7.2.2 Vorlage von Anträgen

Die Einreichung von Anträgen erfolgt nach der fristgerechten Vorlage einer verbindlichen Absichtserklärung zur geplanten Einreichung eines Antrags.

Die verbindlichen Anforderungen an die Anträge sind in einem Leitfaden für die Antragstellung niedergelegt (siehe www.kooperationsplattformen.nrw). Der Zuwendungsgeber behält sich vor, Anträge, die diesen Anforderungen nicht genügen, aus dem Verfahren auszuschließen. Anträge sind bis zum 28.10.2022 einzureichen (Ausschlussfrist).

Die Anträge sind in deutscher Sprache zu stellen.

Der Antrag besteht aus einem Antragsformular in PT-Outline und den dazu gehörigen Anlagen. Die Vorhabenbeschreibung zum Antrag soll einen Umfang von 10 Seiten nicht überschreiten (A4, Schriftgröße 11, Zeilenabstand 1,2 Zeilen). Alle Formulare sowie Vorlagen/Muster, die für den Antrag zu verwenden sind, stehen auf folgender Internetadresse: <https://ptoutline.eu/app/kpf22-nrw-antrag> in PT-Outline zur Verfügung.

Weitere Angaben zu formalen Vorgaben, die Gliederung der Vorhabenbeschreibung (inklusive Anhänge) zum Antrag sowie eine Auflistung der Anlagen sind dem Leitfaden für die Antragstellung zu entnehmen (siehe www.kooperationsplattformen.nrw).

Die elektronische Einreichung der Anträge samt Anlagen erfolgt über PT-Outline. Zusätzlich ist ein rechtsverbindlich unterschriebenes Exemplar des Antrags inklusive aller Anlagen an folgende Postadresse zu senden:

DLR Projektträger
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.
– Bereich Bildung, Gender –
Infrastrukturen für Bildung und Forschung in den Ländern
„Kooperationsplattformen 2022“
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn

7.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Für die Auswahl der geförderten Vorhaben wird ein Bewertungsgremium eingesetzt.

Die Mitglieder des Bewertungsgremiums verfügen über fachliche Expertise in den gewählten Themenfeldern und/oder zeichnen sich durch umfangreiche Erfahrungen in der Forschung zu oder im Aufbau von Kooperationsprofilen mit Transferbezug aus und verfügen über ausgewiesene Kenntnisse zu Kooperations- und Transfermanagement. Es handelt sich um renommierte Expertinnen und Experten, die nicht in Nordrhein-Westfalen tätig sind. Sie repräsentieren die Breite der förderfähigen Einrichtungen.

Die Begutachtung der fristgerecht eingegangenen Anträge erfolgt durch je zwei Mitglieder des Bewertungsgremiums zunächst in Form jeweils eines schriftlichen Gutachtens gemäß der Begutachtungs-/Bewertungskriterien (siehe unten). Diese Kriterien bilden auch die Orientierung für die gemeinsame Sitzung des Bewertungsgremiums, in der die Anträge unter Hinzuziehung der beiden Fachgutachten diskutiert werden und für den Zuwendungsgeber eine Vorschlagsliste der förderfähigen Anträge erarbeitet wird.

Das MKW entscheidet auf der Basis der Empfehlung des Bewertungsgremiums und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Bewilligung der Anträge.

Folgender Zeitplan ist für das Auswahlverfahren geplant:

Frist für verbindliche Absichtserklärung zur Antragseinreichung	30.09.2022 (bis 23:59 Uhr, elektronischer Eingang entscheidend)
Frist für Vollanträge (Ausschlussfrist)	28.10.2022 (bis 23:59 Uhr, elektronischer Eingang entscheidend)
Information der Antragstellenden über Auswahlentscheidung	Ende 2022 / Anfang 2023
Beginn der Förderung	01.04.2023

Begutachtungs-/Bewertungskriterien für Anträge

Folgende Kriterien werden zur Bewertung und Auswahl der Anträge herangezogen:

- a) Es handelt sich um ein Themenfeld mit ungenutztem Transfer- und Anwendungspotenzial; die wissenschaftlichen Beteiligten können einschlägige Vorarbeiten und wissenschaftliche Erfolge im Themenbereich aufweisen
- b) Ansätze von Zusammenarbeit und Austausch zwischen den Kooperationspartnern liegen bereits vor und können erfolversprechend ausgebaut werden; anhand einer SWOT-Analyse werden die Ausgangslage sowie Bedarfe und Entwicklungspotenziale analysiert
- c) Es wird ein überzeugendes Konzept zum Auf- und Ausbau der Kooperationsplattform vorgelegt (Ziele, Entwicklungsziele während der Förderung, Arbeitsprogramm, Management- und Kooperationsstrukturen)

- d) Es liegt ein überzeugendes und erfolgversprechendes Konzept zur Sicherung der Nachhaltigkeit inkl. geplanter Anschlussfinanzierungen / -förderungen vor
- e) Angemessenheit des Zeit- und Arbeitsplans
- f) Der geplante Finanzrahmen ist angemessen.

7.4 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage der im Auswahlverfahren vorliegenden Anträge.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Bekanntmachung Abweichungen zugelassen werden.